

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer")

Gültig ab 1. Januar 2015

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und körperloser Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Äußerungen für Angebote und Verträge

1. Der Lieferer behält sich das Recht vor, alle Informationen, Technische Daten und Preise in den Prospekten, Werbungen und Angeboten zu wandeln. Alle Angebote und Preise der Preislisten sind unverbindlich. Spezielle Angebote sind 30 Tage vom Angebotsdatum gültig.
2. Weitere Bedingungen, Wandlungen, Nachträge und/oder Unterschiede von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung des Lieferers gültig.
3. Offenbare Irrtüms – insbesondere die Tippen- und Rechnungsfehler – in den Informationen und Preisen der Angebote und/oder Auftragsbestätigungen des Lieferers sind für den Lieferer nicht verbindlich. In diesem Falle ist die offenbare Erklärung des Irrtums erforderlich.
4. Der Lieferer ist berechtigt gewisse Wandlungen in Farbe, Form und/oder Gewicht und gewisse technische Wandlungen bis zu einem rationellen Punkte durchzuführen.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW Budapest, Ungarn (Incoterms 2010). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Ausschließlich sind die Preise der Installation und Schulung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 2/7

2. Die Preise enthalten die Verpackungskosten aber keine Frachtkosten, ausgenommen wenn der Lieferer im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung anders vereinigt.
3. Die Wert der Minimums-Bestellung ist 250,00 EUR/Bestellung. Wenn der Bestellwert weniger als die Minimums-Bestellung ist, wird der Lieferer EUR 25,00 Handlungskosten berechnen.
4. Wenn der Bestellwert weniger als EUR 3000,00 ist und der Liefergegenstand auf Palette gepackt werden muss, soll der Besteller 22,00 EUR/Palette bezahlen.
5. Wenn der Besteller seine Bestellung nach der Auftragsbestätigung des Lieferers verändert und der Lieferer diese Zusatzbestellung oder Zusatzbestellungen für dieselbe Lieferung übernimmt und bestätigt, soll der Besteller 50,00 EUR/Zusatzbestellung Handlungskosten bezahlen aber der Lieferer behält sich das Recht vor diese Zusatzbestellung oder Zusatzbestellungen nach seiner Wahl als separate Bestellung und Lieferung zu bestätigen.
6. Der Lieferer behält sich das Recht der Preisänderung zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung vor. Dies gilt auch für die Schrift- und Druckfehler oder für die ähnlichen Fehler des Preisangebotes.
7. Im Falle einer neuen Preisliste werden die früheren Preislisten ungültig.
8. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten. Die Zahlungsbedingungen sind aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu ersehen.
9. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller all ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Versandbereitschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 3/7

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Leistung des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Versandbereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 4/7

3. Der Besteller darf den unbezahlten Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Liquidation und der Vollstreckung berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII, Gewähr wie folgt:

Der Lieferer nimmt Mängelansprüche nur an, wenn er nach der Lieferung über die offenbaren Mängel sofort benachrichtigt wurde und die Mängel auf dem Frachtbrief festgestellt wurden und/oder die Mängel in drei Tagen schriftlich gemeldet wurden. Für weitere Mängel besteht keine Haftung des Lieferers.

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers in 12 Monaten von der Kommission nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Gewähr wird nur für kostenlosen Umtausch geleistet; die Arbeits-, Lieferungs- und Reisekosten sind ausgeschlossen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers und sollen auf Kosten der Besteller zum Bauwerk zurückgeliefert werden. Wenn der Besteller die ersetzten Teile in 14 Tagen von der Annahme der Ersatzlieferung zum Bauwerk des Lieferers nicht zurückliefert, behält sich der Lieferer das Recht vor, sie in der Rechnung einzustellen. Der Besteller soll den Gesamtbetrag der Rechnung bezahlen.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern Sie vom Lieferer zu verantworten sind. Ausgeschlossen sind die Folgen und Schäden im Laufe oder in Zusammenhang mit der Lieferung.
4. Keine Gewähr wird für die folgenden Teile geleistet: Silikongummi, PTFE Materialien, Schweißdraht, Schneidmesser, Schneidmesser Montage-Vorrichtung, Schweißband-Spannvorrichtung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 5/7

5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a/ bei Vorsatz.
 - b/ bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter.
 - c/ bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.
 - d/ bei Mängeln des Liefergegenstandes sowie nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt aus dem vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach Ablauf von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 2 a–2 d gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Leistung des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 6/7

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV. der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
5. Nach der Vereinbarung der Parteien sind alle anderen weitergehenden, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gesteuerten Ansprüche des Bestellers bezüglich der Verantwortung des Lieferers ausgeschlossen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen maßgebliche Recht von Ungarn.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Der Lieferer informiert den Besteller dass die Vorschriften für die Verspätung der Besteller und die Bedingungen für die Verjährung, den Rücktritt, die Kosten der Gewähr- und Garantieleistung und für das Unvermögen der Leistung von der Rechtsordnung wesentlich abweichen.

XII. Gemischte Normen

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Besteller dass er das Dokument vor dem Vertragsabschluss gelesen und verstanden hat und es mit seinem Willen übereinstimmt. Die Parteien haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen einzeln verhandelt. Der Besteller nimmt zur Kenntnis dass alle Fragen außer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch gesteuert werden.

Stadt und Datum:[Stadt] [Tag] [Monat] 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Hacona Packaging Technology Kft. (nachfolgend "Lieferer") 7/7

Unterschrift und Stempel